



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
7. August 2018

---

**Zweiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkte 14 und 117

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. August 2018**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/72/L.67](#))]

### **72/308. Modalitäten für die Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [72/244](#) vom 24. Dezember 2017 über die Modalitäten für die Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, in der sie beschloss, dass die Zwischenstaatliche Konferenz zwei Präsidenten wählt, und die Annahme der in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen vorläufigen Geschäftsordnung auf der Zwischenstaatlichen Konferenz empfahl,

1. *beschließt*, dass die Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger



## Anlage

### **Vorläufige Geschäftsordnung der Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration\***

#### **I. Vertretung und Vollmachten**

##### **Regel 1**

##### **Zusammensetzung der Delegationen**

Die Delegation jedes Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Union besteht aus einem Delegationsleiter und, soweit erforderlich, aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern.

##### **Regel 2**

##### **Stellvertreter und Berater**

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

##### **Regel 3**

##### **Vorlage der Vollmachten**

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom jeweiligen Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Union, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

##### **Regel 4**

##### **Vollmachtenprüfungsausschuss**

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

##### **Regel 5**

##### **Vorläufige Teilnahme an der Konferenz**

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

## II. Amtsträger

### **Regel 6 Wahlen**

Die Konferenz wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten und 14 Vizepräsidenten<sup>2</sup>, von denen einer zum Generalberichterstatter bestimmt wird, sowie einen Vorsitzenden des gemäß Regel 46 eingesetzten Hauptausschusses. Die Amtsträger sind so zu wählen, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses sichergestellt ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

### **Regel 7 Allgemeine Befugnisse des Präsidenten**

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die Folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der

**III. Präsidialausschuss**

**Regel 11**

**Zusammensetzung**

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und





**Regel 26**  
**Schluss der Aussprache**

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

**Regel 27**  
**Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung**

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

**Regel 28**  
**Reihenfolge der Anträge**

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

**Regel 29**  
**Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen**

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen in den Konferenzsprachen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

**Regel 30**  
**Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen**

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

**Regel 31**  
**Beschlüsse über die Zuständigkeit**

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschl



**Regel 37  
Abstimmungsverfahren**

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen kann die Konferenz durch Handzeichen

**Regel 41**  
**Änderungsanträge**

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort „Vorschlag“ in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

**Regel 42**  
**Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge**

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am wei-



2. Eine Mehrheit der Mitglieder des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig.

#### **Regel 52**

##### **Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung**

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen kön-

## X. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

### Allgemeine Grundsätze

#### Regel 57

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Organ nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekanntgegeben.

#### Regel 58

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, des Vollmachtenprüfungsausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

#### Regel 59

#### Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der vorsitzführende Amtsträger des betreffenden Organs durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

## XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

#### Regel 60

#### Zwischenstaatliche Organisationen und andere Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

#### Regel 61

#### Assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen<sup>3</sup>

Vertreter der in der Fußnote aufgeführten assoziierten Mitglieder von Regionalkommissionen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

---

<sup>3</sup> Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Guam, Kaimaninseln, Martinique, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

**A/RES/72/308**

**Modalitäten für die Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des**

Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden nicht auf Kosten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt und nicht als offizielle Dokumente veröffentlicht.

## **XII. Aussetzung und Änderung von Regeln der Geschäftsordnung**

### **Regel 67**

#### **Aussetzungsverfahren**

Jede dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

### **Regel 68**

#### **Änderungsverfahren**

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefassten Beschluss der Konferenz geändert werden, nachdem der Präsidialausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.

---